

ZH_OBERGERICHT VV100033 vom 13. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV100033

FR: ZH_OBERGERICHT VV100033 du 13 juillet 2011

IT: ZH_OBERGERICHT VV100033 del 13 luglio 2011

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen des am Handelsgericht des Kantons Zürich hängigen Verfahrens HG040317 betreffend Schadenersatz und Genugtuung für aus dem Unfall vom 28. Oktober 1998 erlittene materielle und immaterielle Beeinträchtigungen stellte die Gesuchstellerin und Klägerin mit Eingabe vom 3. Mai 2007 ein Ablehnungs- begehren u.a. gegen Handelsrichter E._____. Mit Beschluss vom 4. Juli 2007 wies die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich das Ab- lehnungsbegehren ab (act. 2/27). Die gegen diesen Entscheid erhobene Nich- tigkeitsbeschwerde wies das Kassationsgericht des Kantons Zürich mit Ent- scheid vom 5. August 2008 ab, soweit es darauf eintrat (act. 16). Mit Urteil vom 11. Februar 2009 trat das Bundesgericht auf eine nur gegen den Beschluss der Verwaltungskommission vom 4. Juli 2007 erhobene Beschwerde in Zivilsachen nicht ein (siehe act. 15 S. 2). Bereits am 18. Juni 2007 schrieb das Handelsgericht den Forderungsprozess im Betrag von Fr. 12'200.95 als durch Rückzug der Klage erledigt ab (Beschluss) und wies die Klage auf Bezahlung von Schadenersatz ab (Teilurteil; act. 16 S. 2 f.). Die seitens der Gesuchstellerin gegen das Teilurteil erhobene Nichtigkeits- beschwerde hiess das Kassationsgericht mit Beschluss vom 5. April 2008 gut, hob dieses auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neu beurtei- lung an das Handelsgericht zurück (act. 16 S. 28). In der Folge erliess das Han- delsgericht am 6. April 2009 einen Beweisaufgabebschluss.

E. 2

Es sei festzustellen, dass Oberrichter C._____, Ersatzoberrichter Dr. D._____ sowie die Handelsrichter E._____ und Dr. F._____ befangene und

- 3 - parteiische Richter im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind.

E. 2.1

Gemäss ständiger Lehre und Rechtsprechung sind Entscheide, an welchen ein nach § 95 GVG ausgeschlossener oder ein nach § 96 GVG erfolgreich abge- lehnter Richter teilnimmt, anfechtbar. Der Ablehnungsgrund wirkt indes erst von der Stellung des Ablehnungsgesuchs an (Hauser/Schweri, Kommentar zum zür- cherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 102 N 5; ZR 81 [1982] Nr. 97). Wird ein Ablehnungsbegehren gutgeheissen, sind die Amtshandlungen nicht zwingend aufzuheben und zu wiederholen. Dies ist nur bezüglich solcher Amtshandlungen notwendig, hinsichtlich welcher sich die Befangenheit zuguns- ten oder zulasten einer Partei hat auswirken können; eine Wiederholung kann damit unterbleiben, wenn dem Gerichtsmitglied bei der Amtshandlung kein Er- messens- oder Beurteilungsspielraum zustand (vgl. hierzu Wullschleger, Kom- mentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböh- ler/Leuenberger, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 51 N 4; Entscheid

des Bundesgerichts vom 24. März 2009 2C_732/2008, E. 2.2.2, worin das Bundesgericht festhält, eine Aufhebung des Entscheids sei nicht notwendig, wenn ein Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung trotz der Mitwirkung des befangenen Richters praktisch ausgeschlossen werden könne).

E. 2.2

Im vorliegenden Verfahren bleibt gemäss dem Entscheid des Kassationsgerichts vom 5. August 2010 einzig das Ablehnungsbegehren gegenüber Handelsrichter E._____ zu behandeln. Dieses wurde am 12. Mai 2009 gestellt (act. 2/1). Gemäss den Akten hob das Kassationsgericht das Teilurteil des Handelsgerichts vom 18. Juni 2007 am 5. August 2008 auf und wies die Sache zur Neuurteilung

an dieses zurück. Soweit es nicht den Rückzug der Klage betrifft (Beschluss), wird das Handelsgericht aufgrund der Aufhebung des Entscheids (Teilurteils) in der Sache neu entscheiden müssen. Handelsrichter E._____ wird an diesem Entscheid infolge seines Rücktritts per 31. Mai 2010 nicht mehr mitwirken (act. 4). Folglich ist das Ausstandsbegehren gegenüber Handelsrichter E._____ insoweit gegenstandslos geworden.

E. 2.3

Es ist sodann aktenkundig, dass Handelsrichter E._____ am Beweisaufgabebeschluss vom 6. April 2009 mitgewirkt hat. Der Ansicht von Hauser/Schweri folgend (a.a.O., § 102 N 5) ist der Ablehnungsgrund eines mit Erfolg abgelehnten Richters erst von der Stellung des Ablehnungsbegehrens an wirksam; für den konkreten Fall hätte dies zur Folge, dass ein allfälliger Ablehnungsgrund gegenüber Handelsrichter E._____ erst ab dem 12. Mai 2009 wirksam wäre. Da der Beweisaufgabebeschluss vor diesem Datum erlassen wurde, wirkt sich ein allfälliger Ablehnungsgrund auf besagten Beschluss nicht aus. Im Übrigen würde eine allfällige Befangenheit des Handelsrichters E._____ auch aus den folgenden Gründen nicht zur Aufhebung des Beweisaufgabebeschlusses führen: Den an einem solchen Entscheid beteiligten Richtern steht nicht derselbe Ermessensspielraum zu wie jenen, welche den Entscheid fällen. Vielmehr beschränkt sich deren Ermessen auf die Festlegung der zur Beweisaufgabe zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Beweise, weshalb eine Aufhebung des Beweisaufgabebeschlusses infolge Befangenheit nur in Frage kommt, wenn das diesbezügliche Ermessen unrichtig ausgeübt bzw. überschritten wurde. Die Gesuchstellerin rügt diesbezüglich sinngemäss, im Beweisaufgabebeschluss seien nicht alle notwendigen Beweise berücksichtigt worden, da das Gericht es unterlassen habe, die Frage der genügenden Substantiierung des Haushaltschadens und der Anwaltskosten zu überprüfen (siehe act. 2/1 S. 10 f.). In seinem Entscheid vom

E. 3

Für die Rechtsmittel gilt gemäss den Übergangsbestimmungen der Schweizerischen ZPO das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 ZPO). In Bezug auf allfällige Rechtsmittel findet das bisherige kantonale Verfahrensrecht somit keine Anwendung mehr. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.